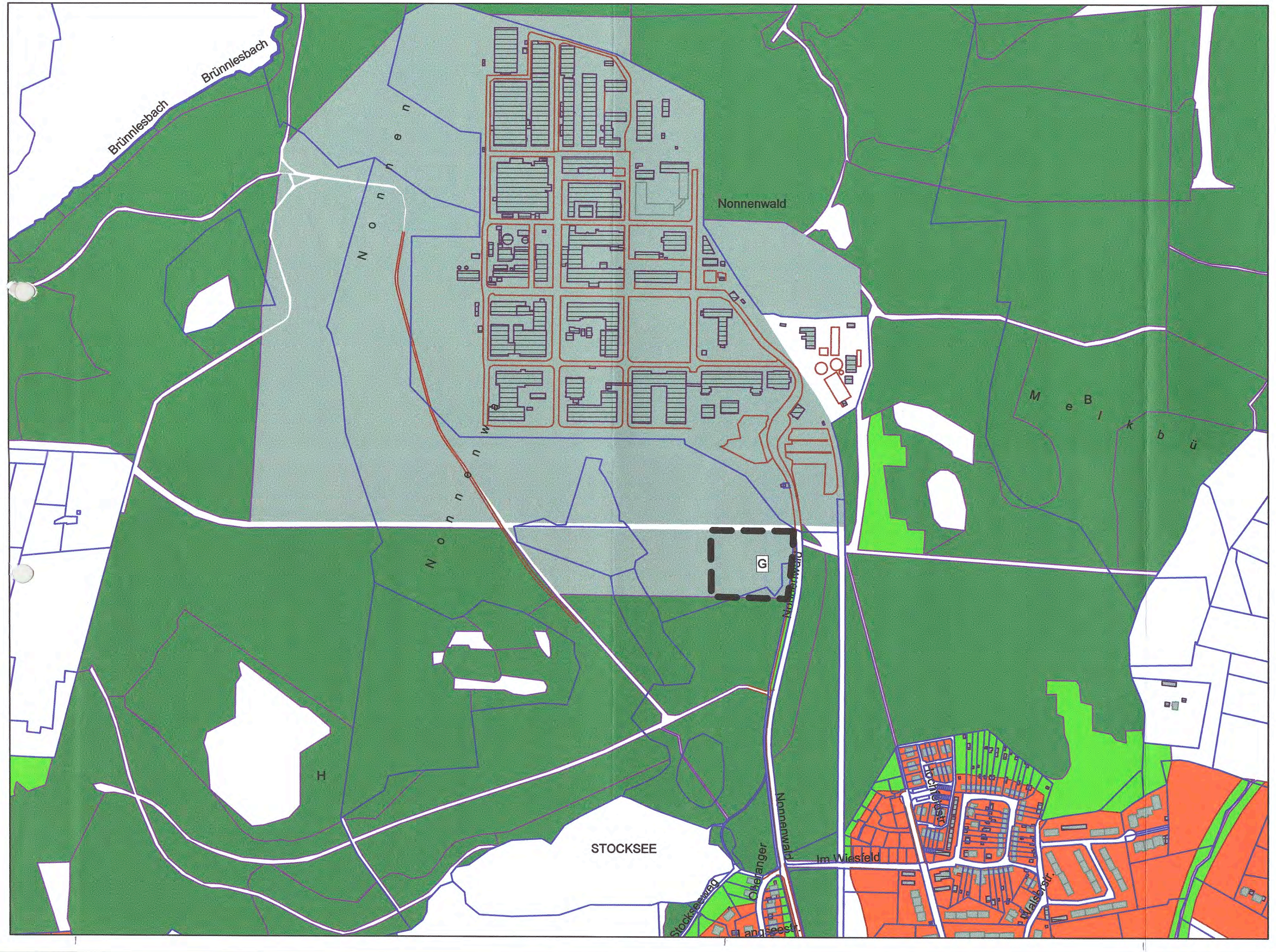

4. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Ausweisung einer gewerblichen Baufläche anstelle der Gemeinbedarfsfläche für das Grundstück Fl.Nr. 1194 Teilfläche und 1199 Teilfläche der Gemarkung Penzberg

Die bisherigen Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Penzberg vom 30.04.2002 werden für den in dieser Änderung betroffenen Bereich der Grundstücke Fl.Nr. 1194 Teilfläche und 1199 Teilfläche der Gemarkung Penzberg wie folgt geändert:

Legende:

— — —	Grenze des Geltungsbereiches
G	gewerbliche Bauflächen
🟩	Wald
🟩	Grünflächen
🟧	Wohnfläche

Lageplan M = 1: 5000

Vermerke zum Planverfahren

a) Änderungsbeschluss am 15.12.2003

b) Die vorgezogene Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde vom 13.04.2004 bis 12.05.2004 durchgeführt. Dabei wurden die Ziele der Planung dargelegt und es bestand die Gelegenheit zur Anhörung und Erörterung.

Penzberg, den 25.05.2004

Stadt Penzberg
....
Hans Mummert
1. Bürgermeister

c) Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Anschreiben vom 07.04.2004 gem. § 4 BauGB am Flächennutzungsplanänderungsverfahren beteiligt.

Penzberg, den 25.05.2004

Stadt Penzberg
....
Hans Mummert
1. Bürgermeister

d) Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung wurde mit Erläuterungsbericht gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 20.07.2004 bis 20.08.2004 öffentlich ausgelegt.

Penzberg, den

Stadt Penzberg
....
Hans Mummert
1. Bürgermeister

e) Die Stadt Penzberg hat mit Beschluss vom 28.09.2004 die Flächennutzungsänderung als festgestellt erklärt.

Penzberg, den 29.09.2004

Stadt Penzberg
....
Hans Mummert
1.Bürgermeister

Änderung des Flächennutzungsplanes für die Ausweisung einer gewerblichen Baufläche an Stelle der Gemeinbedarfsfläche für das Grundstück Fl.Nr. 1194 Teilfläche und 1199 Teilfläche der Gemarkung Penzberg

f) Die Flächennutzungsänderung wurde mit Schreiben vom dem Landratsamt Weilheim-Schongau zur Genehmigung vorgelegt. Das Landratsamt hat innerhalb der 3-Monatsfrist nach § 6 Abs. 4 BauGB keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht und hat die Änderung mit Bescheid vom 06.10.2004 genehmigt, so dass die Flächennutzungsplanänderung unverändert in Kraft gesetzt werden kann.

Mit Schreiben vom .... mit Auflagen / Hinweisen zugestimmt, welchen der Stadtrat durch Beschluss vom .... beigetreten ist.

Weilheim, den 07.10.2004 höhere Verwaltungsbehörde

....
Landratsamt Weilheim-Schongau

g) Die Flächennutzungsplanänderung mit Erläuterungsbericht wurde am 25.10.2004 durch Amtsblatt Nr. 21/04 gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht und ist damit rechtsverbindlich. Sie ist zu den üblichen Bürostunden zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten. Auflagen und Hinweise des Landratsamtes nach e) sind in der vorliegenden Planfassung eingearbeitet.

Penzberg, den 04.11.2004

Stadt Penzberg
....
Hans Mummert
1. Bürgermeister

Verfahrens- und Formvorschriften:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften – so die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange, die Vorschriften über den Erläuterungsbericht zur Flächennutzungsänderung, sowie die Vorschriften bezüglich der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung und des Genehmigungsverfahrens ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung, im Zuge der von der Gemeinde gem. § 1 Abs. 6 BauGB vorzunehmenden gerechten Abwägungen der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander, sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzungen oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Stadtbauamt, den 30.09.2004

Weinrich
Bauamtsleiter